

Vorlage**Nr.:****VO/2015/1528**

Federführend:
20.3 Abt. Kommunale Steuerangelegenheiten

Status: öffentlich

Datum: 06.10.2015

Beteiligt:
I Bürgermeister
III Senatorin
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
10.4 Abt. Organisation und EDV

Verfasser: Rehme-Zingelmann,
Alexander

1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	11.11.2015	Finanzausschuss	Vorberatung
Öffentlich	26.11.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag: Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 1 beigefügte 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung.

Begründung: s. Anlage 2

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
x	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	-
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	-

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	-
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	-

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
--	---

	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	61101.4032000	Ertrag in Höhe von	16 TEUR
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	61101.6032000	Einzahlung in Höhe von	16 TEUR
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

<input checked="" type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist keine Investition
<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

<input checked="" type="checkbox"/>	neu
<input type="checkbox"/>	freiwillig
<input type="checkbox"/>	eine Erweiterung
<input checked="" type="checkbox"/>	Vorgeschrieben durch: Haushaltssicherungskonzept Bürgerschaftsbeschluss VO/2015/1284 dort Maßnahme-Nr. 41/2015

Anlage/n:

- Anlage 1 – Änderungssatzung
- Anlage 2 – Begründung
- Anlage 3 – Synopse

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung

Auf der Grundlage von § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung vom _____.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Hansestadt Wismar über die Erhebung einer Hundesteuer vom 11.10.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) die Zahl „90,00“ wird durch die Zahl „100,00“ ersetzt,
- b) die Zahl „120,00“ wird durch die Zahl „132,00“ ersetzt,
- c) die Zahl „144,00“ wird durch die Zahl „160,00“ ersetzt.

2. In § 6 Absatz 2 wird die Zahl „636,00“ durch die Zahl „700,00“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Wismar, den _____.2015

DS

Thomas Beyer
Bürgermeister

Anlage 2

Mit der vorgeschlagenen Änderungssatzung wird die Haushaltssicherungsmaßnahme Nr. 41/2015, "Anpassung der Steuersätze der Hundesteuer in 2016", umgesetzt.

Die Steuersätze der Hundesteuer sind in Wismar seit 2004 unverändert. Eine Anhebung wurde bislang nicht in Betracht gezogen, weil die Steuersätze im Vergleich zu anderen Städten auf hohem Niveau lagen. Mittlerweile stellen sich die Steuersätze der größeren Städte des Landes zzgl. Lübecks wie folgt dar:

	Steuersatz für den ersten Hund in EUR (Stand Oktober 2015)
Schwerin	108
Rostock	108
Stralsund	95
Greifswald	72
Neubrandenburg	96
Lübeck	126
Wismar	90

Auch die Hundesteuer soll einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung erbringen. Dieses geschieht durch moderate Anhebung der Steuersätze. Die Satzungsänderung sieht folgende Erhöhungen vor:

	derzeitiger Steuersatz in in EUR	neuer Steuersatz in EUR	prozentuale Erhöhung
1.Hunde	90	100	11,11
2te Hunde	120	132	10,00
3te Hunde	144	160	11,11
gefährliche Hunde	636	700	10,06

Es fallen damit Mehrerträge von 16 TEUR an. Bisher stellte sich das Aufkommen der Steuer wie folgt dar:

2012 152,9 T€
2013 149,9 T€
2014 143,0 T€
Ertrag per 07.10.2015 142,9 T€.

Synoptische Darstellung

Diese Darstellung berücksichtigt nur den Paragraphen, in dem Änderungen vorgenommen wurden. Die Änderungen sind fett kursiv dargestellt.

bisherige Fassung	Fassung unter Berücksichtigung der Änderungen
§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz	§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz
(1) Der jährliche Steuersatz beträgt für: den 1. Hund 90,00 Euro, den 2. Hund 120,00 Euro, den 3. und jeden weiteren Hund 144,00 Euro.	(1) Der jährliche Steuersatz beträgt für: den 1. Hund 100,00 Euro, den 2. Hund 132,00 Euro, den 3. und jeden weiteren Hund 160,00 Euro.
(2) Für gefährliche Hunde beträgt der jährliche Steuersatz 636,00 Euro. Gefährliche Hunde sind Hunde, die gemäß § 2 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung als gefährlich gelten.	(2) Für gefährliche Hunde beträgt der jährliche Steuersatz 700,00 Euro. Gefährliche Hunde sind Hunde, die gemäß § 2 der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung als gefährlich gelten.
(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 7 dieser Satzung gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.	(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 7 dieser Satzung gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
(4) Hunde, für die die Steuer nach § 8 dieser Satzung ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde.	(4) Hunde, für die die Steuer nach § 8 dieser Satzung ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde.
(5) Bestand die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf so viele Zwölftel wie die Anzahl der Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat.	(5) Bestand die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf so viele Zwölftel wie die Anzahl der Kalendermonate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat.